

Aktuelle Steuer-Information in Kürze 05/18

Wichtige Steuertermine im Mai 2018		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
11.05.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für März 2018 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für April 2018 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das I. Quartal 2018 mit Fristverlängerung			
11.05.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
15.05.	Grundsteuer **			
15.05.	Gewerbesteuer **			
<p>Zahlungsschonfrist: bis zum 14.05. bzw. 18.05.2018. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!</p>				

* bei monatlicher Abfuhrung fur April 2018
** Vierteljahresrate an die Gemeinde

Sehr geehrte Leser,

nach wochenlangen Verhandlungen ist der **Koalitionsvertrag** der aus CDU, CSU und SPD bestehenden „GroKo“ fur die aktuelle Legislaturperiode unter Dach und Fach. Noch sind die steuerlichen Ziele der Bundesregierung eher schwammig gefasst, erkennbar ist aber, welche Themen demnachst auf der Agenda des Gesetzgebers stehen:

- Abschaffung der Abgeltungsteuer auf Zinsertrage
- Einfuhrung einer Finanztransaktionssteuer
- Abschaffung des Solidaritatzuschlags fur untere und mittlere Einkommen
- Vorausgefillte Steuererklarung bis 2021
- Ausbau der elektronischen Kommunikation mit der Finanzverwaltung
- Umsetzung der „Anti-Tax Avoidance Directive“ (ATAD) der EU, insbesondere zeitgemae Ausgestaltung der Hinzurechnungsbesteuerung, Erganzung von Hybridregelungen und Anpassung der Zinsschranke
- Bekampfung von Steuerdumping, Steuerbetrug, Steuervermeidung und Geldwasche
- Gerechte Besteuerung groer Konzerne
- Ergreifen von Manahmen fur eine angemessene Besteuerung der digitalen Wirtschaft
- Bekampfung des Umsatzsteuerbetrugs im Internet
- Abschmelzung von Moglichkeiten der Grunderwerbsteuer- und Grunderwerbsteuer-Vermeidung
- Steuerliche Anreize fur Unternehmensgrundungen und Wagniskapital durch die Befreiung von der monatlichen Umsatzsteuer-Voran-

meldung in den ersten beiden Jahren nach Gründung und Entbürokratisierung durch einen „One-Stop-Shop“ für Antrags-, Genehmigungs- und Bestenungsverfahren

- Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung, insbesondere für forschende kleine und mittelgroße Unternehmen
- Reduzierung der pauschalen Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge auf 0,5 % des inländischen Listenpreises und Einführung einer auf fünf Jahre befristeten Sonder-AfA von 50 %
- Befristete Sonderabschreibung (zusätzlich zur linearen Abschreibung über vier Jahre 5 % pro Jahr) für den freifinanzierten Wohnungsneubau im bezahlbaren Mietsegment bis Ende 2021
- Einführung eines Baukindergeldes bei Erwerb von Neubau oder Bestand als Zuschuss in Höhe von 1.200 € je Kind und pro Jahr über einen Zeitraum von zehn Jahren
- Prüfung der Einführung eines Freibetrags bei der Grunderwerbsteuer beim erstmaligen Erwerb von Wohngrundstücken für Familien
- Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung (Wahlrecht: Zuschuss/Reduzierung des zu versteuernden Einkommens)

1. Nachzahlung: Gesetzlicher Zinssatz von 6 % ist verfassungsgemäß

Steuernachzahlungen und -erstattungen werden mit einem gesetzlichen Zinssatz von 6 % pro Jahr verzinst. Der Zinslauf beginnt 15 Monate nach Ablauf des Steuerentstehungsjahres. Bei der Einkommensteuer für 2017 werden Zinsen (von **0,5 % pro Monat**) daher ab dem 01.04.2019 berechnet. Der Bundesfinanzhof beurteilt den gesetzlichen Zinssatz für Nachforderungszinsen - jedenfalls für Verzinsungszeiträume im Jahr 2013 - auch im Hinblick auf die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus 2013 als verfassungsgemäß. Verstöße gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot liegen nicht vor.

2. Investitionsabzugsbetrag: Abschreibung im Sonderbetriebsvermögen

Um Abschreibungspotential von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens schon vor deren Anschaffung nutzen zu können, dürfen kleine und mittlere Betriebe Investitionsabzugsbeträge in Höhe von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten bilden. Dadurch können sie ihren Gewinn und somit die Steuerlast vor der Investition senken, so dass sich ein **Liquiditätsvorteil** ergibt. Der Bundesfinanzhof sorgt nun dafür, dass Personengesellschaften dieses steuerliche Gestaltungsmittel über die Grenzen ihrer verschiedenen Vermögensbereiche hinweg nutzen können.

Seiner Ansicht nach liegt eine begünstigte Investition auch dann vor, wenn

- bei einer Personengesellschaft der Investitionsabzugsbetrag vom Gesamthandsgewinn abgezogen wurde und
- die geplante Investition später (innerhalb des dreijährigen Investitionszeitraums) von einem ihrer Gesellschafter vorgenommen und in dessen Sonderbetriebsvermögen aktiviert wird.

Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung ist der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in einem solchen Fall dem Sonderbetriebsgewinn des investierenden Gesellschafters außerbilanziell hinzuzurechnen.

3. Ausstieg aus dem berufsständischen Versorgungswerk geplant?

An eine berufsständische Versorgungseinrichtung geleistete Pflichtbeiträge sind einer Person nach Ansicht der Finanzverwaltung nur dann steuerfrei zu erstatten, wenn nach deren Ausscheiden aus der Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind und die Versicherungspflicht nicht erneut eintritt. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Erstattung von Pflichtbeiträgen zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung unabhängig von einer **Wartefrist** steuerfrei bleibt.

4. Dienstwagen für geringfügig beschäftigte Lebensgefährtin?

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um die Frage, ob eine Fahrzeugstellung betrieblich veranlasst war. Die Lebensgefährtin des Arbeitgebers sollte für monatlich 400 € eine geringfügige Beschäftigung ausüben. In einem Nachtrag zum Anstellungsvertrag wurde die Überlassung eines Firmenwagens auch zur privaten Nutzung vereinbart.

Der BFH hat die betriebliche Veranlassung verneint. Eine solche Fahrzeugüberlassung sei im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses **nicht fremdüblich**. Ein Arbeitgeber würde einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen. Durch eine umfangreiche Privatnutzung des Pkw könne der geringfügig Beschäftigte die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche, für den Arbeitgeber nicht kalkulierbare Höhen steigern. Die Aufwendungen für das der Lebensgefährtin überlassene Fahrzeug wurden nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater